



## Bibliographische Daten

**Titel:** Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des  
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

**Signatur:** Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

## Dritter Abschnitt.

## Von der Uniform und den Waffen.

## §. 33.

## Uniform überhaupt.

Nach allgemeiner Vorschrift haben der Oberrottmester, sowie die Rottmeister und Polizeisoldaten im Dienste in der vorgeschriebenen Polizei-Uniform zu erscheinen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift besteht darin, daß

- a) dem Oberrottmester, sowie den Rottmeistern für den Neben- und periodischen Dienst das Tragen der Dienstmütze und Uniformsweste gestattet wird, es sei denn, daß specielle Fälle eine Ausnahme gebieten; daß
- b) diese Bewilligung auch auf den Wachtdienst der Rottmeister ausgedehnt wird; daß endlich
- c) die Polizeisoldaten in Folge specieller Autorisation des Polizei-Vorstandes von dieser Vorschrift entbunden werden.

## §. 34.

## Vollständige Uniform und Waffen.

Jeder Polizeisoldat hat in Uniform mit Seitengewehr — auf besondere Anordnung auch mit Obergewehr — die Polizeihauptwache und Nachtwachen zu beziehen, und in dieser Ausrüstung den Wachtposten- und Patrouillen-Dienst zu verrichten.